B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 120 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Geiststraße / Donders-Ring / Goebenstraße)

Der Bebauungsplan Nr. 120 (Geiststraße/Donders-Ring/Goebenstraße) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Stadtgebietsteil zwischen Geiststraße/Donders-Ring/Goebenstraße. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 204 Flurstücke 425 (Geiststraße 36); 515; 516; 517; 518; 520 (Geiststraße); 578; 632 (Goebenstraße 51/53); 655; 656 (Geiststraße); 657; 658; 659 (Geiststraße 40 u. Donders-Ring 31/33); 678 (Geiststraße 22); 679; 714 (Donders-Ring 17-29); 715; 716; 747 (Goebenstraße 43); 748 (Goebenstraße 45); 749 (Goebenstraße 47); 750 (Goebenstraße 49); 756 u. 757 (Geiststraße 32/34).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 120 (Geiststraße/Donders-Ring/Goebenstraße) soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, unter Einbeziehung der am Donders-Ring und an der Goebenstraße vorhandenen 3 - 4geschossigen Bebauung, ein allgemeines Wohngebiet für eine bis zu 6geschossige Bebauung in geschlossener Bauweise auszuweisen, damit nach Freilegung des Geländes der ehemaligen Westfalia-Brauerei eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ermöglicht werden kann.

Die verkehrliche Erschließung des Hintergeländes erfolgt über Privatwege von der Geiststraße. Zur Erzielung einer besseren Verkehrsführung auf der Geiststraße wird unter Inanspruchnahme von Flächen aus den Anliegergrundstücken an der Westseite der Geiststraße eine neue Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Für den ruhenden Verkehr sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Flächen für Garagen und Stellplätze ausgewiesen. Zur Versorgung des Gebietes wird ferner eine Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) festgesetzt. Zur Sicherung von vorhandenen Versorgungsleitungen wird an der Goebenstraße zusätzlich eine mit Leitungsrechten zu belastende Fläche ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan

b. w.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden Kosten betragen für den Grunderwerb und Straßenausbau schätzungsweise 90.000,-- DM. Diese Kosten werden im vollen Umfange zu Lasten der Stadt Münster gehen, da die an die neue öffentliche Verkehrsfläche angrenzende Straße (Geiststraße) bereits als endgültig ausgebaut anzusehen ist und Anliegerbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes nicht mehr zur Erhebung gelangen können.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 16. September 1968 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 120.

Münster (Westf), den 30. Sept. 1968
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Unterschrift)
Bürgermeister

DER OBERSTADTDIREKTOR DER STADT MÜNSTER

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 10. Okt. 1968 in der Zeit vom 21. Okt. bis 21. Nov. 1968 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 22 November 1968

STADT MÜNSTER PRÜFUNGSAMT FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE 41

(Unterschrift Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann